

## **BGer 5A\_285/2020 vom 9. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_285\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_285_2020)

FR: TF 5A\_285/2020 du 9 juin 2020

IT: TF 5A\_285/2020 del 9 giugno 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der Kostenpunkt eines kantonal letztinstanzlichen Entscheides betreffend vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Im Streit um Nebenpunkte, namentlich die Kostenfolgen, folgt der Rechtsweg ans Bundesgericht grundsätzlich jenem der Hauptsache ( BGE 134 I 159 E. 1.1 S. 160; Urteile 5A\_826/2018 vom 25. Februar 2019 E. 1.2; 5A\_757/2018 vom 20. Mai 2019 E. 1). Die Beschwerde in Zivilsachen steht mithin offen.

#### **E. 2**

Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 13. März 2020 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 14. März 2020 zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ) und endete am 12. April 2020, wobei sie sich, weil dies der Ostersonntag war, auf den nächsten Werktag, d.h. Osterdienstag 14. April 2020 verlängerte ( Art. 45 Abs. 1 BGG ). Die erst am 21. April 2020 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet.

Zwar beruft sich die Beschwerdeführerin auf den "Fristenstillstand (Coronavirus) " und meint damit offensichtlich die Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SR 173.110.4). Indes sieht diese Verordnung keinen generellen Fristenstillstand vor, sondern Art. 1 Abs. 1 hält einzig fest, dass der Stillstand bereits am 21. März 2020 eintritt,

soweit nach dem anwendbaren Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons Fristen über die Ostertage stillstehen . Mithin beschränkt sich die Verordnung darauf, die Osterferien vorzuverlängern, soweit das einschlägige Verfahrensrecht solche überhaupt vorsieht (Urteil 5A\_413/2020 vom 29. Mai 2020 E. 2.5). Vorliegend geht es um einen Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen, bei deren Anfechtung gerade kein Fristenstillstand über die Ostertage zum Tragen kommt (Art. 46 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 BGG). Entsprechend ist auch die genannte Verordnung nicht anwendbar und es bleibt dabei, dass die Beschwerdefrist am 14. April 2020 auslief.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als verspätet, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht auf sie einzutreten ist.

#### **E. 4**

Einer verspäteten Beschwerde konnte von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs.

1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 5**

Die Beschwerdeführerin ist im bundesgerichtlichen Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.